

54/SN-324/ME  
von 7

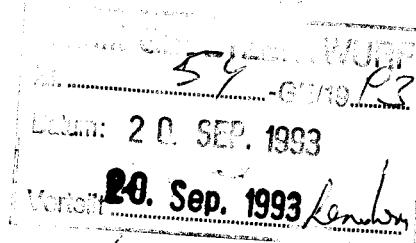
**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 281/80

A-6010 Innsbruck, am 31. August 1993  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-151  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien



**Betreff:** Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines  
Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuer-  
gesetzes 1993

Zu GZ 14 0403/2-IV/14/93(2) vom 22. Juli 1993

Zu den übersandten Entwürfen eines Steuerreformgesetzes 1993, ei-  
nes Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes  
1993 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu den Entwürfen eines Steuerreformgesetzes 1993 und eines  
Kommunalsteuergesetzes 1993:

Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1993 beabsichtigte Auf-  
hebung der Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuerertrag hat  
schwerwiegende Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen der  
Tiroler Gemeinden.

Die Aufhebung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit Wirksamkeit  
ab 1. Jänner 1994 führt zum Entfall der für die Tiroler Ge-  
meinden ertragreichsten gemeindeeigenen Steuer. Die Neueinfüh-

- 2 -

rung einer Kommunalsteuer bildet keinen ausreichenden Ersatz für die entfallenen Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer. Das Aufkommen an Gewerbesteuer betrug in den Gemeinden Tirols:

	Verhältnis des Aufkommens zum Vorjahr
1989: S 670.768.000,--	(- 1.8 %)
1990: S 788.623.000,--	(+17.6 %)
1991: S 791.865.000,--	(+ 0.4 %) und
1992: S 806.176.000,--	(+ 1.8 %).

Das Aufkommen an Lohnsummensteuer betrug in den Gemeinden Tirols:

	Verhältnis des Aufkommens zum Vorjahr
1989: S 614.633.000,--	(+ 9.4 %)
1990: S 674.851.000,--	(+ 9.8 %)
1991: S 743.857.000,--	(+10.2 %) und
1992: S 805.161.000,--	(+ 8.2 %).

In den Jahren 1990, 1991 und 1992 war die Gewerbesteuer die aufkommensstärkste Gemeindesteuer. Ihr Anteil am gesamten Aufkommen an eigenen Steuern und Interessentenbeiträgen betrug:

1989: 25,6 %
1990: 27,7 %
1991: 26,3 % und
1992: 25,5 %.

Die Umwandlung der Lohnsummensteuer in eine Kommunalsteuer und die Erhöhung des Steuersatzes für die Kommunalsteuer (ehemals Lohnsummensteuer) um 50 % sowie die Einbeziehung zusätzlicher

- 3 -

unternehmerischer Tätigkeiten in die Steuerpflicht bieten keinen ausreichenden Ersatz für den Entfall der Gewerbesteuer.

So würde die Anhebung des Steuersatzes der Kommunalsteuer um 50 % bei einem Aufkommen der Lohnsummensteuer von S 743.857.000,-- im Jahr 1991 einen Mehrertrag von S 371.928.500,-- erbringen. Bei einem Aufkommen an Gewerbesteuer in diesem Jahr von S 791.865.000,--, das gänzlich entfiele, würde sich ein Minderertrag von S 419.936.500,-- ergeben. Dieser Minderertrag kann nur zum Teil durch die Einbeziehung zusätzlicher unternehmerischer Tätigkeiten in die Kommunalsteuerpflicht aufgewogen werden.

Für das Jahr 1992 ergibt sich folgende Vergleichsrechnung:

Aufkommen an Gewerbesteuer im Verhältnis zum Aufkommen an Lohnsummensteuer:

Gewerbesteuer : Lohnsummensteuer (Kommunalsteuer)

- S 806.176.000,-- S 805.161.000,--  
+50 % S 402.580.500,--

Verlustbetrag an Steueraufkommen: S 403.595.500,--

Die Struktur der Gemeindegröße der Tiroler Gemeinden zeigt, daß es noch immer 115 Gemeinden bis 1.000 EW gibt. Zwölf Gemeinden haben mehr als 5.000 EW, sechs Gemeinden mehr als 10.000 EW und eine Gemeinde mehr als 100.000 EW.

In den Kleingemeinden finden sich neben den der Lohnsummensteuer unterworfenen Gewerbetrieben kaum zusätzliche steuerpflichtige Unternehmen nach dem Kommunalsteuergesetz, da der Dienstleistungsbereich in den größeren Gemeinden angesiedelt ist.

Bei einer angenommenen Erhöhung des Lohnsummensteueraufkommens um 60 % in Gemeinden bis zu 10.000 EW und von 72 % des Lohnsummensteueraufkommens in Gemeinden mit mehr als 10.000 EW

durch die zusätzliche Einbeziehung unternehmerischer Tätigkeiten nach dem Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes 1993 ergibt sich auf der Basis der Aufkommen an Lohnsummen- und Gewerbesteuer in den Jahren 1989, 1990, 1991 und 1992 im Durchschnitt noch immer eine Minderung des Steueraufkommens um ca. 241 Millionen Schilling.

Abgesehen von diesem absoluten Verlust an Steueraufkommen für die Gemeinden Tirols ermöglicht die vorgesehene Ersatzregelung in Form der Kommunalsteuer keinen gemeindeindividuellen Ausgleich für den Verlust der Gewerbesteuer in den einzelnen betroffenen Gemeinden. Dies bedeutet für einzelne Gemeinden Millionenverluste an Aufkommen gemeindeeigener Steuern. Einzelne Gemeinden werden dadurch den Gemeindehaushalt mit eigener Kraft nicht mehr ausgleichen können. Die Gemeinden Tirols haben nämlich nach § 64 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 ihre ordentlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt nach regelmäßig wiederkehrenden (fortdauernden) und nach Art und Höhe zeitlich vereinzelten (einmaligen) Leistungen auszuweisen. Im Voranschlag und im Rechnungsabschluß der Tiroler Gemeinden sind daher die Einnahmen und Ausgaben nicht nur nach den zehn Einzelplänen sondern auch nach den fortlaufenden und einmaligen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt ausgewiesen. Die Differenz zwischen fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben ohne Schuldendienst ergibt den Bruttoüberschuß der fortlaufenden (laufenden) Gebarung. Das ist in etwa jener Betrag, der den Gemeinden ohne Berücksichtigung der einmaligen und der außerordentlichen Einnahmen, die naturgemäß von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen sind und daher außer Betracht bleiben müssen, zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen Ausgaben und zur Aufbringung des Schuldendienstes für aufgenommene Darlehen zur Verfügung steht.

Bei Darlehensaufnahmen wird der Bruttoüberschuß der Gemeinden für die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit herangezogen, wobei auch zu prüfen ist, ob und in welchem Ausmaß der Bruttoüberschuß durch Schuldendienstverpflichtungen bereits belastet ist. Setzt man die Schuldendienstverpflichtungen in das Verhältnis zum Bruttoüberschuß der fortlaufenden Gebarung, so ergibt sich daraus der Verschuldungsgrad einer Gemeinde. Durch

- 5 -

die beabsichtigte Steuerreform und die damit verbundene Reduktion von Steuereinnahmen ändert sich die finanzielle Tragbarkeit von Darlehensaufnahmen. Darlehensaufnahmen sind nämlich unter anderen finanziellen Voraussetzungen getätigt worden als sie sich nunmehr durch die beabsichtigte Steuerreform ergeben, sodaß in Einzelfällen fortdauernde Ausgaben unter Berücksichtigung des Schuldendienstes durch fortdauernde Einnahmen nicht mehr gedeckt werden können. Durch die beabsichtigte Steuerreform ergeben sich aber auch Verschiebungen bei der Umlagenbelastung der einzelnen Gemeinden. Durch die Änderung der Finanzkraft der Gemeinden werden finanzstarke Gemeinden, die Steuereinnahmen verlieren, entlastet und finanzschwache Gemeinden dadurch zusätzlich belastet, sodaß das Nettoergebnis der Steuerreform für die einzelnen Gemeinden weitere Veränderungen mit sich bringt.

Abgesehen von diesen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden muß weiters die Sinnhaftigkeit der Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Ersatz durch die Einführung einer Kommunalsteuer, welche die Lohnsumme zur Besteuerung zum Gegenstand hat, bezweifelt werden. Angesichts der Arbeitsmarktsituation bei der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung scheint eine erhöhte Besteuerung des Arbeitsplatzes antiprojektiv zu sein. Verstärkt wird der Druck auf den Arbeitsmarkt noch durch die Konkurrenz von Arbeitskräften in Billiglohnländern. Außerdem ist zu bedenken, ob durch den Entfall der Gewerbesteuer für einzelne Gemeinden noch Anreize bestehen, gewerbliche Unternehmen in ihrem Gemeindegebiet anzusiedeln. Sehr drastisch erweist sich dieser Umstand bei den Kraftwerksgemeinden, die durch die beabsichtigte Steuerreform erhebliche Steuereinkommeneinbußen aus der Gewerbesteuer zu gewärtigen haben, für die es keinen Ersatz gibt, da der Beschäftigtenstand bei den größtenteils automatisierten Kraftwerksanlagen in den einzelnen Betriebsstandorten und damit auch die Lohnsumme sehr gering ist. Die Lohnsummensteuer kann daher die Gewerbesteuer als Äquivalent für Erschwernisse durch die Ansiedlung von Betrieben nicht ersetzen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, daß die Gemeinden Tirols nach derzeitiger Berechnung einen Ausfall an Steuerein-

- 6 -

nahmen von ca. 241 Millionen Schilling erleiden, der die Investitionskraft und Kreditfähigkeit der Gemeinden erheblich und nachhaltig vermindert, den Verschuldungsgrad anhebt und einzelne Gemeinden mangels eines individuellen Ausgleiches durch entsprechenden Ersatz des Steuerausfallen in große finanzielle Schwierigkeiten bringt, die strukturell bedingt sind.

Aus der Sicht der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde wird daher die Aufhebung der Gewerbesteuer und die vorgesehene Ersatzregelung im Hinblick auf die aufgezeigten Auswirkungen auf die Tiroler Gemeinden abgelehnt. Andernfalls müßte für die Gemeinden Tirols ein finanzielles Ausgleichsinstrumentarium geschaffen werden, das den einzelnen Gemeinden einen entsprechenden Ersatz für den Entfall der Gewerbesteuer bietet.

2. Zum Entwurf eines Kreditsteuergesetzes 1993:

Nach dem Entwurf erwächst den Gemeinden eine weitere fort dauernde Belastung, da jährlich die Entrichtung einer Kreditsteuer von den aushaftenden Darlehen vorgesehen ist. Geht man von einem Schuldenstand der Gemeinden Tirols im Jahre 1991 von S 7,545.107.000,-- aus, so wird man mit einer zusätzlichen jährlichen Belastung der Gemeinden in Höhe von 9,5 Millionen Schilling rechnen müssen.

Abschließend werden in der Anlage Tabellen über die Auswirkungen des Entfalls der Gewerbesteuer und der Einführung einer Kommunalabgabe zur do. Information übermittelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Anlage

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*